

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 136 - 136

Einkindschaft, Voraus, rechtliche Natur desselben :
(Würzburger Recht.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

4.

Einkindschaft, Voraus, rechtliche Natur desselben.

(Würzburger Recht.)

In einer Rechtsfache hatte der Kläger zu deduziren versucht, daß der Voraus ein selbständiges Vermögen, ein ausgeschiedenes Eigenthum der Kinder sei. Diese Ausführung bezeichnete der oberste Gerichtshof als im Widerspruche stehend mit den Prinzipien der kaiserlichen Landgerichtsordnung über das Güterrecht zwischen Eltern und Kindern in Ehen, in welchen zwischen den Eheleuten allgemeine Gütergemeinschaft besteht oder bestanden hat. „Denn“, sagen die oberstrichterlichen Motive, „in Th. III Tit. 39 §. 8 ist ausgesprochen, daß „„sie (die unabgetheilten Kinder) nichts Eigenes haben, sondern Alles den Eltern ist.““ An diesem Rechtsverhältnisse wird durch das Ableben des einen Ehegatten und durch den Abschluß eines Einkindschaftsvertrages bei Eingehung einer zweiten Ehe nichts geändert; es wird nur den Kindern das Recht konstituiert, für den Fall einer Vermögenstheilung, sei es Erbtheilung oder Grundtheilung, aus der Vermögenmasse eine gewisse Summe oder gewisse Sachen vorweg abzuziehen. Sogar, wenn bei dem Eintritte bestimmter Fälle die Entrichtung schon vor der Vermögenstheilung eingetreten ist, bleibt das bezügliche Recht der Kinder ein eventueller persönlicher Anspruch mit der Befugniß, soferne er durch Dispositionen der Eltern gefährdet würde, Sicherungsmaßregeln zu beantragen. Die vom Kläger allegirten Stellen der kaiserl. Landgerichtsordnung, Th. III Tit. 39 §. 10 u. Tit. 121 §. 1, sprechen nicht für dessen Intention; erstere Stelle handelt von den eigentlichen Befulien der Kinder, zu denen